

Bürgermeisteramt Steinenbronn
Herrn Bürgermeister
Ronny Habakuk
Stuttgarter Str. 5
71144 Steinenbronn

Landratsamt

**Prüfung und
Kommunalaufsicht**
Christine Czaja-Kalnik
Telefon 07031-663 1236
Telefax 07031-663 4008
c.czaja-kalnik@lrabb.de
Zimmer A 058a

21. April 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Steinenbronn für die Jahre 2022 und 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Habakuk,

mit E-Mail vom 24.03.2022 hat uns die Gemeindeverwaltung Steinenbronn o.g. Unterlagen vorgelegt. Wir haben diese mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Haushaltssatzung 2022/2023

1. Wir bestätigen die **Gesetzmäßigkeit** der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 (Beschluss des Gemeinderats vom 22.03.2022) gemäß § 121 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO.
2. Wir genehmigen den in der Haushaltssatzung 2022/2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in **2022** i. H. v. 700.000 € gemäß § 87 Abs. 2 GemO.

Für **2023** genehmigen wir den in der Haushaltssatzung 2022/2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 1.300.000 € gemäß § 87 Abs. 2 GemO mit der Maßgabe, dass die Gemeinde vor dem Hintergrund der Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) und der bis dahin vorliegenden



Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2019 zunächst die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Kreditaufnahme prüft, das Prüfergebnis entsprechend dokumentiert und im Vorfeld einer Kreditaufnahme hierher vorlegt.

- Wir genehmigen von dem im Haushaltsjahr **2022** auf 1.600.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** den **Teilbetrag** i. H. v. 1.300.000 € (Kreditaufnahmen 2023).

Wir genehmigen von dem im Haushaltsjahr **2023** auf 3.570.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** den **Teilbetrag** i. H. v. 1.300.000 € (Kreditaufnahmen 2024).

Rechtsgrundlage hierfür ist § 86 Abs. 4 i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigungen dieser Kreditaufnahmen wird damit nicht getroffen. Die Genehmigungen der Kreditaufnahmen können zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach der Haushaltssatzung ergebenden, aktuellen Finanzlage der Gemeinde und unter Beachtung der §§ 77, 78 GemO erteilt werden.

- Der in der Haushaltssatzung für 2022 und 2023 vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. jeweils 2.500.000 € ist nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im jeweiligen Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt (§ 89 Abs. 2 und 3 GemO).

Die förmliche Ausfertigung der Haushaltssatzung kann mit dieser Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung vorgenommen werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan dann an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO und § 3 EigBG). Das Datum der förmlichen Ausfertigung ist in der Bekanntmachung anzugeben. Bitte legen Sie uns den **Bekanntmachungsnachweis** vor.

Der **Protokollauszug** bzgl. des Beschlusses des Gemeinderats vom 24.03.2022 ist hierher nachzureichen.

II. Anmerkungen zur Haushaltssituation

Mit dem Haushaltsjahr 2019 hat die Gemeinde Steinenbronn auf das neue doppelte Rechnungswesen umgestellt. Zur Erstellung und Beschlussfassung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 ff wurde ein verbindlicher Zeitplan festgelegt. Auf dieser Basis werden valide Grundlagen zur Bewertung der Finanzsituation für die Gemeindeverwaltung, Gemeinderäte, Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Rechtsaufsicht geschaffen und der gesetzliche Turnus hinsichtlich der Jahresabschlüsse wird wieder erreicht (§§ 95 und 95b GemO).

Die Feststellung des letzten kameralen **Jahresabschlusses 2018** erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 12.04.2022. Wir bitten den **Protokollauszug** hierher nachzureichen.

Der Gesamtergebnishaushalt für das Haushaltsplanjahr 2022 schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis i. H. v. 1.493.447 € ab. Im Jahr 2023 geht die Gemeinde Steinenbronn von einer Reduzierung des negativen Saldo auf 572.467 € aus. Die Gemeinde erwartet in 2023 einerseits höhere Erträge insbesondere beim Einkommenssteueranteil und andererseits geringere Aufwendungen insbesondere bei der Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens und der Finanzausgleichsumlage.

Im Haushaltsjahr 2022 kann der Gesamtergebnishaushalt die Abschreibungen i. H. v. 1.367.110 € nicht und im Haushaltsjahr 2023 nur teilweise erwirtschaften. Der gemäß § 80 Abs. 2 und 3 GemO geforderte ressourcenorientierte Haushaltsausgleich wird somit weder im Haushaltsjahr 2022 noch 2023 erreicht.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2026 plant die Gemeinde Steinenbronn kontinuierlich mit negativen Gesamtergebnishaushalten. Es muss jedoch Ziel jeder Kommune sein eine Ergebnissrücklage für die Zukunft aufzubauen, um in Zeiten abschwächender Konjunktur insbesondere den Ausgleich von künftigen Fehlbeträgen zu gewährleisten.

Die Behandlung der Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum ist im Gesamtergebnishaushalt darzustellen (Pos. 25 - 35 EHH).

Vor dem Hintergrund, dass Abschreibungen den Werteverzehr von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens darstellen, wird durch die sukzessive Abnahme der Abschreibungen im Finanzplanungszeitraum deutlich, dass ein Substanzverlust des gemeindlichen Vermögens (Investitionsstau) zu befürchten ist. Eine endgültige Aussage hierzu kann erst nach Vorlage der Eröffnungsbilanz und der noch vorzulegenden Jahresabschlüsse 2019 ff getroffen werden.

Aufgrund der erkennbaren Schwäche des Gesamtergebnishaushalts ist es unverzichtbar, dass unmittelbar Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu treffen und zielstrebig umzusetzen sind, um den Gesamtergebnishaushalt auf Dauer auszugleichen. Ein Substanzabbau gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO durch die Verrechnung entstehender Fehlbeträge auf das Basiskapital ist zu vermeiden.

Zwar hat die Gemeinde Steinenbronn durch Abgabenerhöhungen in 2021 bei der Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer und im Bereich der Gebühren für Friedhof und Kinderbetreuung sowie durch Ausgabendisziplin wirksame Schritte zur Reduzierung der schwachen Ertragskraft des Ergebnishaushalts unternommen. Es ist jedoch notwendig diesen Weg konsequent weiterzugehen. Mögliche Maßnahmen sind z.B. Gebühren-, Beitrags- und Steuererhöhungen, Reduzierungen von Freiwilligkeitsleistungen, sowie die Festsetzung eines globalen Minderaufwandes gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 GemHVO.

Im Gesamtfinanzhaushalt zeigt sich für **2022** ein Zahlungsmittelbedarf i. H. v. 616.022 €. Es ergibt sich somit eine negative Nettoinvestitionsrate, die durch entsprechende Ersatzdeckungsmittel aus Veräußerung von Sachvermögen und durch einen ausreichenden Liquiditätsbestand abgedeckt werden muss.

Im Gesamtfinanzhaushalt **2023** wird laut Plan ein Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 267.368 € erwirtschaftet. Dieser reicht aus um die ordentlichen Kredittilgungen i. H. v. 81.312 € zu finanzieren. Die Differenz von Zahlungsmittelüberschuss und Kredittilgungen ergibt die Nettoinvestitionsrate, die sog. „freie Spitze“, i. H. v. 186.056 €.

In **2022** stehen Investitionen i. H. v. ca. 4.259.800 € an. Dies sind insbesondere der Anbau des Wurzelkindergartens, das Wohngebäude Schafgartenstraße 3, der Abschluss des Jugendhauses/Vereinsheim Circolo, Baumaßnahmen an der Kläranlage für Dachsanierung, Fassade, Fenster und Türen, die Digitalisierung der Klingenbachschule, Austausch Wasserleitungen EKVO sowie Planungskosten für die Sanierung der Sonnenhalde.

Die Investitionen sollen mit den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Erlöse aus Grundstücksverkäufen) i. H. v. 650.000 €, dem Abbau des Liquiditätsbestands um 2.909.000 € sowie einer Kreditaufnahme i. H. v. 700.000 € gestemmt werden.

In **2023** stehen Investitionen i. H. v. ca. 3.288.600 € an. Dies sind insbesondere die Baustraße zur Sanierung der Sonnenhalde, der Abschluss des Anbaus des Wurzelkindergartens und des Wohngebäudes Schafgartenstraße 3, die Änderung der Schlammbehandlung der Kläranlage sowie die Weiterführung der Baumaßnahmen an der Kläranlage, Austausch von Wasserleitungen, Beschaffung eines LKWs für den Bauhof, Weiterführung der Digitalisierung der Klingenbachschule.

Diese Investitionen sollen mit dem in 2023 geplanten Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 267.368 €, den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 1.776.600 € sowie einer Kreditaufnahme i. H. v. 1.300.000 € gestemmt werden.

Der Gesamtfinanzhaushalt schließt im Jahr 2022 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 3.593.438 € und im Jahr 2023 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 29.944 € ab.

In der Folge wird die Liquidität der Gemeinde Steinenbronn i. H. v. 3,9 Mio. € Anfang 2022 auf 316 T€ Ende 2023 abgeschmolzen sein. Damit wird die lt. § 22 GemHVO gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils nur knapp

eingehalten. Im Finanzplanungszeitraum bis 2026 plant die Gemeinde Steinenbronn dann mit einem sukzessiven, leichten Anstieg der liquiden Mittel.

Die Gemeinde Steinenbronn hat aktuell eine Pro-Kopf-Verschuldung von 18 €/EW.

In 2022 plant die Gemeinde Steinenbronn eine Kreditaufnahme i. H. v. 700.000 € (116 €/EW). In 2023 ist eine weitere Kreditaufnahme i. H. v. 1,3 Mio. (310 €/EW) vorgesehen.

Die durchschnittliche Verschuldung vergleichbarer Kommunen im Regierungsbezirk Stuttgart beträgt 330 €/EW.

Entsprechend der im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Kreditaufnahmen läge die Verschuldung Ende 2026 bei 5,575 Mio. € und damit bei erheblichen 868 €/EW.

Sowohl aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 GemO) als auch der Subsidiarität von Kreditaufnahmen (78 GemO) und den Kreditaufnahmevorschriften des § 87 GemO wurde unter Ziffer I Nr. 2 dieser Entscheidung die Vorlage einer Zweckmäßigskeitsprüfung und –dokumentation der in 2023 beabsichtigten Kreditaufnahme vorgeschaltet. Ziel ist es die zukünftige Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft nachhaltig zu gewährleisten und ein enges finanzwirtschaftliches Korsett aufgrund eines hohen Schuldendienstes mittel- bis langfristig zu vermeiden.

Die im Haushaltsplan 2022/2023 aufgrund technischer Übertragungsschwierigkeiten **fehlenden Anlagen für das Planjahr 2023** sind zusammen **mit diesem Haushaltserlass dem Gemeinderat Steinenbronn vorzulegen.**

Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 GemHVO i. V. m. § 85 Abs. 5 GemO ist die Fortschreibung des Finanzplans für das zweite Haushaltsjahr, 2023, vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres zu beschließen. Die Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nummern 6 bis 8 GemHVO, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, sind zu aktualisieren, der Fortschreibung beizufügen und hierher vorzulegen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Steinenbronn, zusätzlich zu den bisher unternommenen Maßnahmen, zu stärken und zu sichern und einen drohenden Substanz-

verlust zu vermeiden sind Verwaltung und Gemeinderat nun aufgefordert alle Kräfte zu bündeln und konsequent im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts zielgerichtete Anstrengungen zu unternehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Unwägbarkeiten hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen ist es wichtig das Haushaltsfundament der Gemeinde Steinenbronn für die Zukunft tragfähig zu gestalten.

Dem geplanten Investitionspaket kommt gerade in Krisenzeiten zur Stärkung der Wirtschaft große Bedeutung zu. Es ist daher sehr zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Bernhard